

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt  
und Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden des Umwelt- und  
Agrarausschusses im Schleswig-  
Holsteinischen Landtag  
Herrn Heiner Rickers, MdL

**Der Minister**

An den Vorsitzenden des Innen- und  
Rechtsausschusses im Schleswig-  
Holsteinischen Landtag  
Herrn Jan Kürschner, MdL

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/2244

Per E-Mail an:

[umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:umweltausschuss@landtag.ltsh.de)  
[innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

07. November 2023

Sehr geehrter Herren Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Rahmen der Ausschussbefassung am 1. November 2023 zum Thema Oktober-Sturmflut an der Ostseeküste ist die Aufsicht über Regionaldeiche thematisiert worden. Daher soll an dieser Stelle eine kurze Einordnung der Sachlage erfolgen.

Grundsätzlich ist gemäß § 57 Absatz 1 Landeswassergesetz (LWG) Küsten- und Hochwasserschutz eine Aufgabe derjenigen, die davon Vorteile haben. Dieser Grundsatz gilt, soweit nicht anderen, wie insbesondere dem Land (im Hinblick auf Landesschutzdeiche), Aufgaben zugewiesen wurden.

An der Ostsee-Festlandküste in Schleswig-Holstein bestehen etwa 70 km Landesschutzdeiche und etwa 40 km Regionaldeiche. Gemäß § 65 LWG sind Regionaldeiche Deiche mit eingeschränkter Schutzwirkung. Weitere Anforderungen an die Auslegung der Regionaldeiche gibt der Gesetzgeber nicht vor.

Nach § 60 Absatz 1 Satz 1 LWG sind der Bau, die Verstärkung und die Unterhaltung von Deichen, Sicherungsdämmen, Dämmen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen, die im Interesse des Wohls der Allgemeinheit – also nicht Einzelner – erforderlich sind, eine öffentliche Aufgabe. Diese obliegt nach Nummer 3 hinsichtlich der Regionaldeiche den Wasser- und Bodenverbänden. Die Regionaldeiche an der Ostsee-Festlandküste liegen damit

in der Zuständigkeit örtlicher Wasser- und Bodenverbände. Dort wo die Einrichtung von Wasser- und Bodenverbänden nicht zweckmäßig ist, liegt die Zuständigkeit bei den Kommunen.

Wasser- und Bodenverbände sind Selbstverwaltungskörperschaften. Damit unterliegen sie keiner Fachaufsicht, sondern lediglich einer Rechtsaufsicht. Hierbei handelt sich um die sogenannte Verbandsaufsicht, die bei den Landräten angesiedelt ist. Die Rechtsaufsicht hat zu prüfen, ob die Verbände rechtskonform handeln und die gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

Im Rahmen der Selbstverwaltung bestimmen die Wasser- und Bodenverbände das Niveau des angestrebten Schutzes selbst. Sie bestimmen ferner über die Beiträge, die gezogen werden, um den Hochwasser- und Küstenschutz zu bewerkstelligen. Dazu werden in der Regel eigene Beitragsabteilungen gebildet, in die ausschließlich die Vorteilshabenden einzahlen.

Die Wasser- und Bodenverbände unterhalten ihre Deiche als eigene Aufgabe. Dafür gibt es eine gesetzliche Anforderung: Ein Deich ist in seinem Bestand und in seinen Abmessungen so zu erhalten, dass er seinen Schutzzweck jederzeit erfüllen kann (§ 69 Absatz 1 LWG).

Zu trennen von einer nicht bestehenden Fachaufsicht über die Wasser- und Bodenverbände ist die Aufgabe des LKN.SH als untere Küstenschutzbehörde und damit Gefahrenabwehrbehörde (§ 107 Absatz 2 LWG).

Um zu verfolgen, dass der Zustand der Deiche ordnungsgemäß ist, sieht § 71 Absatz 1 LWG vor, dass Regionaldeiche alle zwei Jahre zu schauen sind. Deichschauen erfolgen dabei im Zusammenwirken der Verbände, der unteren Küstenschutzbehörde und der unteren Katastrophenschutzbehörde. Die Küstenschutzbehörde handelt hier nicht als übergeordnete Fachaufsichtsbehörde im Sinne einer Verwaltungshierarchie, sondern als Sonderordnungsbehörde für den Bereich Küstenschutz (§ 107 Absatz 2 LWG). In dieser Funktion kann sie bei Verstößen gegen küstenschutzrechtliche Verpflichtungen nach pflichtgemäßem Ermessen Ordnungsverfügungen erlassen. Zuständige Küstenschutzbehörde ist der LKN.SH.

Anlässlich der Sturmflut hat sich herausgestellt, dass der Zustand der Regionaldeiche nicht überall so ist, wie er bei pflichtgemäßer Unterhaltung sein müsste. Ich werde deshalb zunächst mit den Kreisen darüber sprechen, ob Qualitätsanforderungen an die Unterhaltung von Regionaldeichen rechtlich klarer gefasst werden müssen und wie diese besser sichergestellt werden können. Ich gehe davon aus, dass eine personelle Stärkung der unteren Küstenschutzbehörde hierfür unabweisbar sein wird. Dies wird voraussichtlich einer der Schlüsse sein, die wir aus Küstenschutzsicht aus der Sturmflut zu ziehen haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tobias Goldschmidt